

Tarif der Ableitung und Reinigung der Abwässer (vom 16. Dezember 2024)

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg

gestützt auf:

- das Reglement betreffend die Ableitung und Reinigung der Abwässer (ARAR) vom 9. Oktober 2023,

beschliesst folgenden Tarif:

Einmalige
Anschlussgebühr
(Art. 29ff ARAR)

Art. 1 ¹ Die Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück wird auf **54.50** Franken (ohne MWST) pro m² Parzellenfläche x Geschossflächenziffer (GFZ) im Sinne der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB; SGF 710.7) der betreffenden Bauzone festgesetzt.

² Im Fall der energetischen Sanierung eines bestehenden Gebäudes wird bei der Berechnung der massgebenden Fläche eine zusätzliche Wanddicke von bis zu 30 cm nicht berücksichtigt (Art. 29 Abs. 2 und 3 ARAR).

Jährliche
Grundgebühr
a) Für ein bebautes
Grundstück in der
Bauzone (Art. 39
ARAR)

Art. 2 Die jährliche Grundgebühr berechnet sich gemäss nachfolgenden Kriterien, die beide zu berücksichtigen sind:

a) 0.50 Franken (ohne MWST) pro m² reduzierte Gesamtfläche (= Gesamtfläche x Abflussbeiwert gemäss GEP) der betroffenen Parzelle;

b) 20 Franken. -- (ohne MWST) pro Einwohnergleichwert gemäss Anhang, der fester Bestandteil des ARAR ist.

- b) Für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone (Art. 40 ARAR) und für landwirtschaftliche Grundstücke (Art. 41 ARAR)
- Art. 3** Die jährliche Grundgebühr berechnet sich gemäss nachfolgenden Kriterien, die beide zu berücksichtigen sind:
- a) 0.50 Franken (ohne MWST) pro m² reduzierte Gesamtfläche (= Gesamtfläche bis zu einer maximalen Fläche von 1000 m² x Abflussbeiwert gemäss GEP) der betroffenen Parzelle;
- b) 20 Franken. -- (ohne MWST) pro Einwohnergleichwert gemäss Anhang, der fester Bestandteil des ARAR ist.
- c) Für Strassen (Art. 42 ARAR)
- Art. 4** Die jährliche Grundgebühr wird auf 0.50 Franken (ohne MWST) pro m² reduzierte Gesamtfläche (= Gesamtfläche x Abflussbeiwert gemäss GEP) der betroffenen Parzelle festgesetzt.
- Jährliche Betriebsgebühr (Art. 43 ARAR)
- Art. 5**¹ Die Betriebsgebühr wird auf 0.59 Franken (ohne MWST) pro m³ verbrauchte Wassermenge gemäss Wasserzähler festgesetzt, zu welcher der Betrag der Abgabe des Bundes für die Behandlung der Mikroverunreinigungen gemäss Artikel 60b GSchG kommt.
- ² Bei zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Gebäuden wird nur der Wasserverbrauch im Wohnteil angerechnet.
- Inkrafttreten
- Art. 6**¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- ² Art. 1 Abs. 2 dieses Tarifs gilt rückwirkend ab 1. September 2023.

Verabschiedet vom Gemeinderat am 16. Dezember 2024

Im Namen des Gemeinderats der Stadt Freiburg

Der Stadtammann:

Thierry Steiert

Der Stadtschreiber:

David Stulz